

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz  
über die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf  
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB  
„Umnutzung der alten Malzfabrik“ der Gemeinde Krostitz  
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr. 78/2022 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB „Umnutzung der alten Malzfabrik“ der Gemeinde Krostitz für Wohn- und Gewerbebezwecke im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB samt Begründung gebilligt und beschlossen, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB wird abgesehen; der Öffentlichkeit und den TÖB wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Planentwurf mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Schallschutzgutachten werden in der Zeit vom

**02.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023**

in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem nach § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> sowie über die Homepage <https://krostitz.de/rathaus/bekanntmachungen/> der Gemeindeverwaltung Krostitz veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 20.12.2022

gez. Kläring  
Bürgermeister